

# Aus Johannsen Gulers von Weineck täglichem Handbuch

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **5 (1854)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720522>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 6. Sollte der Leseverein sich auflösen, so fallen die Bücher der Lehrerschaft der Stadt Chur zu, bis wieder ein neuer Verein entsteht, der einen ähnlichen Zweck anstrebt.

§ 7. Der Vöbl. Erziehungsrath wird um einen jährlichen Beitrag zur Anschaffung von Büchern angegangen.

§ 8. Zur Leitung der Geschäfte wird ein Komite von fünf Mitgliedern erwählt, das sich in die Arbeiten theilt, und dem auch die Anschaffung der Bücher übertragen wird. Die Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; die Austretenden sind wieder wählbar.

---

### **Aus Johannsen Gulers von Weineck täglichem Handbuch.**

Zinstags den 10. Februar 1629 bin ich gen Ygis geritten, vnd hab geholffen daselbst kundschafft verhören zwischen A b b t u n d C o n v e n t zu P f ä f e r s eins- und den gmeindsleuthen des Gerichts Ygis anderstheils, wegen des kirchensages, vnd des Zehents, so der Abbt vnd Convent zu haben pretendirt, sie aber den abkauff fürgewendet, den sie auch erwiesen daß er geschehen seye um fl. 600 rheinisch, under Abbt Neußinger, dessen, wie auch des Convents brieff vnd siegel sie gehapt, aber im letzten leidigen krieg sie darumb kommen, wie umb andere privilegien mehr. — Ich bin folgenden tags morgens, wider nach Haus verritten.

---

Sonntag den 22 November 1629. sind ihren einhundert verkündet worden, die aus Churer gmeind selbige verschienene wuchen an der pest gestorben: welche grad vor 10 wuchen daselbst eingerisen, vnd in selbiger Zeit 600 personen hingerafft hat. Die erste person, die auß dem wirthshauß zum weißen kreuz an dieser krankheit gestorben, hat man auf Sonntag den 13 Sept. (als die Sonn in die Waag gieng, vnd tag vnd nacht gleich waren) begraben.

Auf Sonntag den 29 Nov. sind 73 personen verkündet worden, die auß Churer gmeind selbige wuchen gestorben, ohne die Sulzischen Zusäzer, deren auch viel abgeleibet.

---

April 1631. Als Elisabeth von Salis, mein Haußfrau, meinem Räbknächt Christen Mugner, sein töchterlein Christinen den 16 April zum h. tauff gehalten, hat sie ihme einen Ducaten eingebunden, mit folgenden reimen:

Christina liebe Gotta mein  
Fortan solt Gottes eigen sein.  
Hülff, steuw'r zu der Gottseligkeit  
Sei dir von mir allzeit bereit  
Volg Christi Beispiel allermeist  
Darzu dich sterk sein h. Geist.

---

## Chronik des Monats März.

**Kirchliches.** Die Kommission zur Verathung der Presbyterialverfassung hat Mitte dieses Monats ihre Hauptitzungen gehalten und den von Hrn. Prof. Sprecher ausgearbeiteten Entwurf behandelt, so daß derselbe, nach erfolgter letzter Redaktion, den politischen und kirchlichen Oberbehörden wird vorgelegt werden können.

**Erziehungswesen.** Der Erziehungsrath hat die Einführung eines siebenten Gymnastalkurses an der Kantonschule in der Weise beschlossen, daß die Schüler dieses Kurses von Herbst bis Ostern theilweise noch die sechste Klasse besuchen und außerdem noch 18 Stunden für sich gesondert Unterricht genießen.

Hr. Professor Gredig ist auf eigenes Ansuchen von seiner Stelle an der Kantonschule entlassen worden.

Zum Lehrer der Naturgeschichte wurde gewählt: Hr. Gottfried Theobald aus Kurhessen, jetzt in Genf. Außer mehreren anderen Schweizern hatte sich auch Hr. Bernet, ehemals Lehrer in Schiers, gemeldet.

Die jezeweilen bei der Weinlese und zu Weihnachten stattgehabten Ferien an der Kantonschule sollen in Zukunft unterbleiben.

Auf ein Petitum des Dammann'schen Töchterinstituts um einen jährlichen Beitrag aus der Kantonskasse beschloß der Erziehungsrath, den nächsten Großen Rath um einen Kredit von je Fr. 500 auf zwei Jahre anzugehen, und im Fall der Bewilligung eine Konkurrenz zwischen verschiedenen zu Errichtung einer höhern Töcherschule günstig gelegenen Gemeinden einzuleiten.